

Anlage V: Geschäftsordnung Begleitausschuss

Referat 522
522-126-5/1

06.09.2000
3580

Geschäftsordnung des Begleitausschusses gemäß Art. 48 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - im weiteren EAGFL-Verordnung genannt - in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2006

Auf der Grundlage

- des Artikels 48 (3) der EAGFL-Verordnung,
- der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) 1257/1999 des Rates (EAGFL-Verordnung) und
- der Entscheidungen der Kommission über die Entwicklungspläne der Bundesländer für den ländlichen Raum in der Bundesrepublik Deutschland,

kommen Bund und Länder überein, einen zentralen Ausschuss zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Zeitraum 2000 bis 2006 einzurichten.

Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Begleitausschuss für ländliche Entwicklung“.

Artikel 1 Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss ist für die Begleitung der Interventionen des EAGFL, Abt. Garantie, im Rahmen der von der Kommission genehmigten Entwicklungspläne der Bundesländer auf der Grundlage der EAGFL-Verordnung in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2006 zuständig.
- (2) Zur Erreichung der in den Entwicklungsplänen angestrebten Ziele koordiniert er die ordnungsgemäße Durchführung der von den Ländern vorgesehenen strukturpolitischen Maßnahmen.

Artikel 2 Mitglieder und Vorsitzender

- (1) Mitglieder des Begleitausschusses sind

- ein Vertreter des federführenden Bundesressorts, der zugleich Vorsitzender ist,
- jeweils ein Vertreter der federführenden Ressorts der Länder,
- ein Vertreter der Europäischen Kommission (mit beratender Stimme).

Jedes Land teilt **dem Vorsitzenden** seinen Vertreter im Begleitausschuss mit.

- (2) Fachlich betroffene Ressorts können in Abstimmung mit dem jeweiligen Mitglied an den Begleitausschusssitzungen teilnehmen.

Bei Bedarf zieht **der Vorsitzende** weitere Personen zur Beratung hinzu. Vorschläge für die Hinzuziehung können von den übrigen Mitgliedern eingereicht werden.

- (3) Die Geschäftsführung des Begleitausschusses obliegt dem federführenden Bundesressorts.

Artikel 3 **Arbeitsweise**

- (1) Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel in Bonn statt.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (3) Die Beratungen im Begleitausschuss, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisvermerke angefertigt und möglichst zügig nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet.

Artikel 4 **Aufgaben**

Im Interesse einer klaren Kompetenzverteilung und unter Beachtung der auf nationaler Ebene geregelten Zuständigkeiten für die Koordinierung und Außenvertretung (Bund) sowie insbesondere für die Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Kontrolle (Länder) gemeinschaftlicher Aktionen fallen dem Begleitausschuss im Einzelnen folgende Aufgaben zu:

- Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Entwicklungspläne (einschließlich Umschichtung von Mitteln),
- Beschlussfassung über das mit der Kommission vereinbarte Verfahren zur Begleitung,
- Koordinierung der Bewertung auf Bundesebene,

- jährliche Information der Wirtschafts- und Sozialpartner,
- Beratung über Fragen der Durchführung, Bewertung und Kontrolle der Entwicklungspläne und Übereinstimmung mit den anderen Gemeinschaftspolitiken,
- Beratung über Konsequenzen, die sich aus der Änderung der nationalen Rahmenregelung auf die Entwicklungspläne ergeben, sowie
- Koordinierung bei Problemen, die sich aus Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der Entwicklungspläne ergeben.

Artikel 5

Beschlussfassungsverfahren

- (1) Im Hinblick auf die strukturpolitischen Aufgaben der Gemeinschaft und im Geiste des Partnerschaftsprinzips werden die Beschlüsse des Begleitausschusses einvernehmlich gefasst. Dies bezieht sich auch auf Stellungnahmen des Ausschusses zur Änderung der Entwicklungspläne.

Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens neun Ländervertreter anwesend sind.

- (2) Bei Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht rechtfertigen, kann der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten.

In einem Rundschreiben an die Mitglieder legt der Vorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von zwanzig Arbeitstagen zu dem Vorschlag des Vorsitzenden äußern. Schweigen gilt als Zustimmung.

Die Frist kann für besonders dringliche Einzelfragen auf mindestens zehn Arbeitstage verkürzt werden.

Nach Abschluß dieses Verfahrens der schriftlichen Beschlussfassung informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Ausschusses über das Ergebnis.

Ein ablehnendes Votum eines Mitgliedes des Begleitausschusses ist von diesem schriftlich zu begründen.

Artikel 6

Die Geschäftsordnung tritt am 6.9.2000 in Kraft.